

Die Stadt Freising erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende

**Satzung der Stadt Freising
für die offene Ganztagschule (OGS)
und die gebundenen Ganztagsklassen (GTK) in Kooperation mit
der Stadtjugendpflege Freising**

vom 3. August 2022

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Benutzung der offenen Ganztagschule (OGS) und der gebundenen Ganztagsklassen (GTK) in Kooperation mit der Stadtjugendpflege Freising in folgenden Schulen

- Grundschule St. Lambert
- Mittelschule Lerchenfeld
- Grundschule Freising am SteinPark
- Mittelschule Freising am SteinPark
- Grundschule Paul-Gerhardt

§ 2 Trägerschaft

Die Stadtjugendpflege Freising ist Bildungs- und Kooperationspartner im offenen und gebundenen Ganztags an den oben genannten Grund- und Mittelschulen in Freising.

§ 3 Zweckbestimmung

- (1) Die offene Ganztagschule (OGS) und gebundenen Ganztagsklassen (GTK) ermöglichen eine stärkere individuelle Förderung der Schüler und Schülerinnen, mehr Chancengleichheit und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ganztagschule versteht „Bildung, Betreuung und Erziehung“ als eine Einheit.
- (2) Abhängig von dem jeweiligen Schulstandort in Freising können dort die Schüler und Schülerinnen in schuleigenen Räumlichkeiten von Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen, Erzieher und Erzieherinnen, pädagogischen Fachkräften und Honorarkräften betreut werden.
- (3) Das Ganztagsangebot beinhaltet eine selbstständige Lern- und Übungszeit sowie Freizeitangebote für die Schüler und Schülerinnen.
- (4) Grundlage für die OGS und für die GTK ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultur in der jeweiligen aktuellen Fassung.
- (5) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis 31.08. des Folgejahres.

§ 4 Organisation

Die offene und gebundene Ganztagschule ist eine schulische Veranstaltung, deshalb obliegt die Gesamtverantwortung der jeweiligen Schule. Sie wird unterstützt von dem Leitungspersonal der Stadtjugendpflege Freising als Bildungs- und Kooperationspartner. Zusammen sind sie verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten des Ganztagesbetriebs an der jeweiligen Schule.

§ 5 Betreuungszeiten

- (1) Für die gebuchten Betreuungszeiten besteht eine Anwesenheitspflicht.
- (2) Die OGS und GTK bietet abhängig vom jeweiligen Schulstandort ab Unterrichtsende von Montag bis Donnerstag bis maximal 17 Uhr sowie Freitag bis maximal 16 Uhr eine Betreuung an.
- (3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Gebührensatzung der Stadt Freising für die offene Ganztagschule und die gebundenen Ganztagsklassen in Kooperation mit der Stadtjugendpflege Freising (OGS/GTK-GebS).
- (4) Eine Ferienbetreuung ist grundsätzlich möglich, wird jedoch nicht in jeder Schule angeboten.
- (5) Die Buchungszeiten der OGS können während des Schuljahres nur in dringenden Fällen abgeändert (siehe § 12) werden. Bei jeder Änderung der Buchungszeit wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß der Gebührensatzung der Stadt Freising für die offene Ganztagschule und die gebundenen Ganztagsklassen in Kooperation mit der Stadtjugendpflege Freising (OGS/GTK-GebS) erhoben.
- (6) Eine Verlängerung der Buchungszeit im Rahmen der Öffnungszeit ist im laufenden Betreuungsjahr schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats zu erklären. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann oder wenn die Stadt Freising offene öffentlich-rechtliche Forderungen aus der OGS/GTK-GebS gegenüber mindestens einem der Personensorgeberechtigten oder einem alleinerziehenden Personensorgeberechtigten hat, die seit mehr als zwei Monaten fällig sind.

§ 6 Anmeldung, Aufnahme

- (1) Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Stadtjugendpflege Freising. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind.
- (2) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Betreuungszeit von Umfang und Lage her schriftlich für das Betreuungsjahr zu bestimmen. Betreuungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die größtmögliche Buchungszeit als gewählt.
- (3) Die Mindest- und Höchstzahlen der aufzunehmenden Schulkinder richten sich nach den verfügbaren Plätzen und werden von der Stadtjugendpflege Freising in Absprache mit der Schulleitung festgelegt.

- (4) Die Anmeldung für die OGS oder für die GTK ist verbindlich und erfolgt für das gesamte Betreuungsjahr.
- (5) Die Anmeldung zur OGS muss für mindestens zwei Tage/Woche erfolgen und ist bei der Stadtjugendpflege Freising oder im Sekretariat der jeweiligen Schule abzugeben.
- (6) Die Anmeldung zur GTK muss für mindestens 4 Tage/Woche erfolgen und ist bei der Stadtjugendpflege Freising oder im Sekretariat der jeweiligen Schule abzugeben.
- (7) Eine Anmeldung unter dem Schuljahr ist möglich soweit noch Plätze zur Verfügung stehen.
- (8) Aufgenommen werden an den Schulen nur Schüler und Schülerinnen aus den jeweiligen Schulen.

§ 7 Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme der Schüler und Schülerinnen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze sowie nach Absprache der Stadtjugendpflege Freising mit der jeweiligen Schulleitung und der Lehrkräfte unter Beachtung schulischer und sozialpädagogischer relevanter Faktoren/ Kriterien.
- (2) Für die Aufnahme in die OGS oder die GTK an der Grundschule gelten zusätzlich folgende Kriterien:
 - Schüler und Schülerinnen deren Vater/Mutter alleinerziehend und berufstätig ist (Vorlage einer Arbeitsbescheinigung).
 - Schüler und Schülerinnen deren Eltern beide berufstätig sind (Vorlage einer Arbeitsbescheinigung).
 - Geschwisterkind/er, die bereits in der gleichen Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit in der Einrichtung.
 - Täglich höhere Nutzungszeit gegenüber niedrigerer Nutzungszeit.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die OGS oder die GTK während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Die Regelungen über die Anzeige von Krankheiten richten sich nach der Schulordnung der jeweils besuchten Schulen.

§ 9 Verpflegung

- (1) Für die OGS bis 14 Uhr (Kurzgruppe) wird aktuell nicht an jeder Schule ein Mittagessen angeboten.

- (2) Für die OGS bis 16 Uhr oder länger (Langgruppe) und die GTK ist eine Buchung bzw. die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen verpflichtend. Die Anmeldung zum Mittagessen erfolgt zum Schuljahresbeginn beim Caterer.
- (3) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahrs bzw. zum Monatsanfang zu buchen.

§ 10 Gebühren

Die Stadt Freising erhebt für den Besuch der offenen Ganztagschule (OGS) und der gebundenen Ganztagsklassen (GTK) an den Grund- und Mittelschulen in Freising Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Stadt Freising für die offene Ganztagschule und die gebundenen Ganztagsklassen in Kooperation mit der Stadtjugendpflege Freising (OGS/GTK-GebS).

§ 11 Ablehnung der Aufnahme oder Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der OGS und der GTK ganz oder teilweise ausgeschlossen werden
 - bei einem Schulausschluss durch die Schulleitung.
 - wenn sonstige, vor allem sozialpädagogische Gründe, die im Kind oder den Personensorgeberechtigten zu suchen sind und die kein gemeinsames Gruppenerleben ermöglichen, einen Ausschluss erforderlich machen.
 - wenn es häufiger unentschuldig fehlt.
 - wenn es wiederholt gegen die Regeln der Einrichtung verstößt.
- (2) Ein Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn Personensorgeberichtigte trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind.
- (3) Im Falle des Ausschlusses bleibt die Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Monats bestehen.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn für das Kind eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit besteht oder zugesagt ist.

§ 12 Kündigung durch die Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kündigung ist nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich und bedarf der Schriftform und Zustimmung der Schulleitung.
- (2) Eine vorzeitige unterjährige Kündigung der GTK ist insbesondere nur im Falle eines Schulwechsels möglich.
- (3) Eine vorzeitige unterjährige Kündigung der OGS ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum 01. eines Monats nur in besonderen Ausnahmefällen möglich: Dies sind insbesondere
 - Wechsel der Schule
 - längerfristige Erkrankung des Kindes

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Schüler und Schülerinnen genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b) SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind sie auf dem direkten Weg zur und von der Schule, während des Aufenthalts in der schulischen Betreuungseinrichtung sowie während deren Veranstaltungen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der Schulleitung zu melden.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Freising, den 03.08.2022



Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister